



I.

Stadt Erlangen 91051 Erlangen
Mit Postzustellungsurkunde

Referat für Recht, Personal und Digitalisierung

Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH
Äußere Brucker Straße 33
D – 91052 Erlangen

Gebäude: Rathausplatz 1
Zimmer: 1410, 14. OG
Kontakt: Herr Ternes
Telefon: 0 91 31 / 86-1600
Telefax: 0 91 31 / 86-2134
E-Mail: thomas.ternes@stadt.erlangen.de

Nutzen Sie unsere Angebote im Internet:
<http://www.erlangen.de>

Unser Zeichen / Schreiben: III/TT001

Ihr Schreiben / Zeichen:

Datum: 24. Juli 2020

Bescheid über die Gewährung eines ausschließlichen Rechts gemäß Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 in Verbindung mit § 8a Abs. 8 PBefG und einem vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrag

Anlage: Anlage 2 des öffentlichen Dienstleistungsauftrages (Liniennetz des ESTW Stadtverkehr)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Erlangen hat einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2016/2338 vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste direkt an die Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH (ESTW Stadtverkehr) als internen Betreiber vergeben. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag trat am 03.12.2019 in Kraft.

Die Stadt Erlangen hat die Erteilung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags am 09.12.2019 im EU-Amtsblatt TED (2019/S 237-582500) einschließlich der Information über die beabsichtigte Gewährung eines ausschließlichen Rechts bekanntgemacht.

In dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag wird der ESTW in § 5 ein ausschließliches Recht gewährt.

Es ergeht daher folgender

Öffnungszeiten: Mo 08.00-12.00 Uhr, 14.00-18.00 Uhr; Di + Fr 08.00-12.00 Uhr; Do 08.00-14.00 Uhr
Haltestelle: Neuer Markt **Buslinien:** 30, 30E, 201, 205, 253, 289, 295

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Erlangen	VR-Bank EHH eG	Flessabank Erlangen	HypoVereinsbank	Postbank Nürnberg
BIC/SWIFT-Code: BYLADEM1ERH	BIC/SWIFT-Code: GENODEF1ER1	BIC/SWIFT-Code: FLESDEMXXX	BIC/SWIFT-Code: HYVEDEMM417	BIC/SWIFT-Code: PBNKDEFF760
IBAN	IBAN	IBAN	IBAN	IBAN
DE79 7635 0000 0000 0000 31	DE25 7636 0033 0000 0004 00	DE03 7933 0111 0000 8800 35	DE84 7632 0072 0004 5366 57	DE92 7601 0085 0004 7788 55

Hinweise zur elektronischen Kommunikation unter www.erlangen.de/kommunikation

I:\A30\30R-Juristen\1_\Dlugosch\Thema ÖPNV - Insbesondere Direktvergabe\Erteilung Ausschließliches Recht\Bescheid Ausschließliches Recht zur Veröffentlichung auf der Homepage.docx

Bescheid:

1. Ausschließliches Recht

Die Stadt Erlangen gewährt der Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH (ESTW Stadtverkehr) gemäß § 8a Abs. 8 PBefG mit Wirkung zum 03.12.2019 das ausschließliche Recht, auf dem durch die **Anlage** nachgewiesenen Liniennetz der Linien der ESTW Stadtverkehr (Netz zum 03.12.2019) zur Personenbeförderung im Linienverkehr mit Bussen, Straßenbahnen und Stadtbahnen sowie sonstigen Kraftfahrzeugen (§§ 2 Abs. 1 und 2, 9 Abs. 1, 42 PBefG und § 43 PBefG, sofern für die Allgemeinheit geöffnet) für die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach folgenden Maßgaben durchzuführen:

- a. Der räumliche Geltungsbereich des ausschließlichen Rechts ist begrenzt auf das Gebiet der Stadt Erlangen. Der räumliche Geltungsbereich des durch die Stadt Erlangen gewährten ausschließlichen Rechts ist durch das in Anlage 2 des öffentlichen Dienstleistungsauftrages nachgewiesene Liniennetz der Linien der ESTW Stadtverkehr linienbezogen dargestellt.
- b. Der zeitliche Geltungsbereich des ausschließlichen Rechts ist begrenzt auf die für den Linienverkehr der ESTW Stadtverkehr geltenden Betriebszeiten mit einem zusätzlichen zeitlichen Schutz von 60 Minuten vor Beginn und nach Ende der Betriebszeiten.
- c. Das ausschließliche Recht wird für die Laufzeit des an die ESTW Stadtverkehr vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags bis einschließlich zum 02.12.2029 erteilt.

2. Wirkung des ausschließlichen Rechts

Die Ausschließlichkeit beinhaltet damit für die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags bis einschließlich zum 02.12.2029 das Verbot für andere Verkehrsunternehmen, Linienverkehre im ÖSPV mit Bussen, Straßenbahnen und Stadtbahnen und sonstigen Kraftfahrzeugen als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer gemäß PBefG durchzuführen.

3. Ausnahmen des ausschließlichen Rechts

Vom ausschließlichen Recht sind folgende Verkehre ausgenommen, die von anderen Verkehrsunternehmen erbracht werden dürfen:

- a. Linienverkehre mit Bussen gemäß §§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 9, 42, 43 PBefG, die von der ESTW Stadtverkehr in Kooperation mit einem anderen Verkehrsunternehmen als Unternehmer gemäß § 3 PBefG erbracht werden (z.B. Gemeinschaftsgenehmigungen, eingeräumte Betriebsführung). Vom Verbot ausgenommen ist der Leistungsanteil des anderen Verkehrsunternehmens gemäß dem am 03.12.2019 geltenden Fahrplan bzw. Mehrleistungen aufgrund einer Vereinbarung mit der ESTW Stadtverkehr,
- b. Linienverkehre mit Bussen gemäß §§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 9, 42, 43 (die für die Allgemeinheit geöffnet sind) PBefG, einschließlich Bürgerbusse bis maximal neun Personen Kapazität, mit einem Fahrgastpotenzial unter 30 Fahrgästen pro Tag und Linie,
- c. Veranstaltungsverkehre anderer Verkehrsunternehmen ungeachtet des genehmigungsrechtlichen Status (Genehmigung gemäß §§ 42, 43, einstweilige Erlaubnis gemäß § 20 PBefG).
- d. Stadtrundfahrten, die als Linienverkehre mit Bussen gemäß §§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 9, 42 PBefG genehmigt sind.

e. Die im jeweiligen Nahverkehrsplan der Stadt Erlangen (Anlage 5 des öffentlichen Dienstleistungsauftrags) aufgeführten Linienverkehre mit Bussen gemäß §§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 9, 42 PBefG anderer Verkehrsunternehmen mit der im Nahverkehrsplan vorgesehenen Bedienungsfunktion (Vertaktung, Betriebszeitfenster).

Die Stadt Erlangen wird weitere (eigenwirtschaftliche oder gemeinwirtschaftliche) Linienverkehre vom ausschließlichen Recht ausnehmen (z.B. durch Fortschreibung des Nahverkehrsplans oder in Form von Einzelgenehmigungen), sofern diese die geschützten Verkehrsleistungen nicht beeinträchtigen.

Gründe:

I.

Die Stadt Erlangen ist in ihrem Zuständigkeitsgebiet gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) Aufgabenträgerin für den ÖSPV (Bus/Straßenbahn/Stadtbahn/sonstige Kraftfahrzeuge) und damit zuständige Behörde im Sinne von Art. 2 lit. c der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (VO 1370/2007) und der Verordnung (EU) Nr. 2016/2338 vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste.

Zur Sicherung einer ausreichenden Verkehrsbedienung entsprechend dem Anforderungsprofil in dem für ihr Gebiet geltenden Nahverkehrsplan und den diesen ausfüllenden Stadtratsbeschluss hat die Stadt Erlangen beschlossen, die ESTW Stadtverkehr im Wege der Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages an einen internen Betreiber mit Wirkung zum 03.12.2019 zu vergeben. Der Rat der Stadt Erlangen hat den öffentlichen Dienstleistungsauftrag in seiner Sitzung am 29.05.2019 beschlossen.

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag umfasst sämtliche Linienverkehre der ESTW Stadtverkehr mit Bussen und sonstigen Kraftfahrzeugen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3, § 9, § 42 PBefG und für die Allgemeinheit geöffnete Linienverkehre gemäß § 43 PBefG.

II.

1. Formelle Rechtmäßigkeit

Die Stadt Erlangen gewährleistet im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge die Bereitstellung eines leistungsfähigen öffentlichen Personennahverkehrsangebots auf ihrem Gebiet. Die Stadt Erlangen ist als zuständige Aufgabenträgerin und zuständige örtliche Behörde für den ÖPNV und für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung der Bevölkerung auf ihrem Gebiet zuständig (§§ 1, 4 RegG, § 8 Abs. 3 PBefG, Art. 2 lit. b VO 1370/2007, Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG). Sie trägt die Verantwortung für Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des ÖPNV, sofern er auf Genehmigungen des PBefG beruht (ÖSPV).

Die Stadt Erlangen bedient sich zur Sicherstellung des ÖPNV für das von ihr festgelegte und auf ihrem Gebiet liegende Liniennetz der ESTW Stadtverkehr. Hierzu hat die Stadt Erlangen einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag an die ESTW Stadtverkehr vergeben.

Auf eine vorherige Anhörung von potentiell von dem vorliegenden ausschließlichen Recht betroffenen Verkehrsunternehmen wurde verzichtet, da nach Auskunft der zuständigen Genehmigungsbehörde, der Regierung von Mittelfranken, keine gem. § 14 Abs. 1 Nr. 1 PBefG anhörungsberechtigten Unternehmen in Bezug auf den Stadtverkehr Erlangen bekannt seien.

2. Materielle Rechtmäßigkeit

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wurde von der Stadt Erlangen rechtmäßig an die ESTW Stadtverkehr als internen Betreiber vergeben.

Das ausschließliche Recht ist in § 5 des öffentlichen Dienstleistungsauftrags ausreichend bestimmt beschrieben, um es in diesem Bescheid vollziehen zu können.

Die Gewährung eines ausschließlichen Rechts zum Schutze der vom öffentlichen Dienstleistungsauftrag erfassten und ihrem Gebiet zuzuordnenden Linienverkehre steht im Ermessen der Stadt Erlangen als zuständige örtliche Behörde (§ 8a Abs. 8 Satz 1 PBefG).

Die Stadt Erlangen hat sich wegen folgender Gründe zur Gewährung eines ausschließlichen Rechts entschieden:

Die Linienverkehre der ESTW Stadtverkehr sind betrieblich, wirtschaftlich, verkehrlich und raumstrukturell integriert.

Durch die verkehrliche Integration werden insbesondere eine flächendeckende Raumerschließung und integrierte sowie leistungsfähige Verkehrsbedienung sichergestellt und gestärkt.

Die betriebliche Integration ermöglicht einen effizienten Einsatz von Fahrpersonal und Fahrzeugen durch eine optimale Umlauf- und Dienstplanung, der das wirtschaftliche Ergebnis der betrauten Verkehrsleistungen verbessert.

Die wirtschaftliche Integration bewirkt, dass Linienverkehre mit einem hohen Kostendeckungsgrad und solche mit einem niedrigen Kostendeckungsgrad per Saldo im Ergebnis der gemeinwirtschaftlichen Leistung der ESTW Stadtverkehr zusammengefasst und zum Ausgleich gebracht werden. Hierdurch wird der Ausgleichsbedarf erheblich gesenkt und eine wirtschaftliche Verkehrsgestaltung ermöglicht (§ 8 Abs. 3a Satz 1 PBefG). Das entspricht dem berechtigten Interesse der Stadt Erlangen, den Ausgleichsbedarf für den betrauten Linienverkehr möglich gering zu halten.

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des öffentlichen Dienstleistungsauftrags bestehende Integration der Linienverkehre ist für die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags nicht gesichert, so dass es erforderlich ist, die gewollte Integration der an die ESTW Stadtverkehr vergebenen Linienverkehre rechtlich abzusichern.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Verkehrsunternehmen Anträge für einzelne, wirtschaftlich lukrative Linien stellen. Wegen des Vorrangs der Eigenwirtschaftlichkeit müsste solchen Anträgen stattgegeben werden und das vergebene Zielnetz würde geschwächt werden.

Diesem Risiko kann die Stadt Erlangen dadurch vorbeugen, dass sie Versagungsgründe gemäß § 13 PBefG setzt.

Als zwingende Versagungsgründe kommen § 13 Abs. 2 Nr. 2 PBefG, nämlich die Gewährung eines ausschließlichen Rechts gemäß diesem Bescheid, oder § 13 Abs. 2 Nr. 3 lit. d PBefG in Betracht, der Verkehrsnetze und Linienbündel in Nahverkehrsplänen durch die Abwehr einer Herauslösung einzelner, lukrativer Linien schützt.

Die Stadt Erlangen hat entschieden, neben dem Versagungsgrund des § 13 Abs. 2 Nr. 3 lit. d PBefG auch ein ausschließliches Recht zur Abwehr von Anträgen dritter Verkehrsunternehmen zu gewähren.

Der Versagungsgrund des § 13 Abs. 2 Nr. 3 lit. d PBefG allein ist aus Sicht der Stadt Erlangen nicht ausreichend sicher, um den öffentlichen Dienstleistungsauftrag bis zum Ende seiner Laufzeit in seinem vollen Bestand zu schützen.

Der Versagungsgrund ist mit dem novellierten PBefG zum 01.01.2013 in Gesetzeskraft erwachsen. Zu seinen materiellen Anforderungen (Vorhandensein eines Verkehrsnetzes oder eines Linienbündels im Nahverkehrsplan) liegt noch keine ober- oder höchstrichterliche Rechtsprechung vor, sodass Risiken bestehen, dass das durch die Linien der ESTW Stadtverkehr gebildete Verkehrsnetz als solches im Sinne von § 13 Abs. 2 Nr. 3 lit. d PBefG nicht anerkannt wird oder die Linienbündelung im Streitfalle keinen Bestand hat.

In Ergänzung hält es die Stadt Erlangen daher für erforderlich, ein ausschließliches Recht zum Schutz des öffentlichen Dienstleistungsauftrags als weiteren Versagungsgrund zu gewähren.

Das ausschließliche Recht ist weiterhin erforderlich, um eigenwirtschaftliche Initiativverkehre, die keinen unmittelbaren Bezug zum Gesamtnetz haben, aber ein erhebliches Fahrgastpotenzial von der betrauten Verkehrsleistung abziehen könnten, auszuschließen.

Die Ausgestaltung des ausschließlichen Rechts ist angemessen.

Das ausschließliche Recht beschränkt sich auf den Schutz der im öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergebenen Verkehrsleistungen.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem, dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag als Anlage 2 beigefügten, Liniennetz der Linien der ESTW Stadtverkehr eindeutig bestimmt.

Innerhalb des Stadtgebietes gewährleistet das Liniennetz gemäß der Anlage eine ausreichende Verkehrsbedienung. Aufgrund des Angebotsstandards der ESTW Stadtverkehr ist eine sehr hohe Marktausschöpfung gegeben, die im Falle von Verkehren Dritter eine Schwächung der Linienverkehre des öffentlichen Dienstleistungsauftrags zur Folge hätte.

Die zeitliche Geltung des ausschließlichen Rechts ist gemäß den Bedienungszeiten der ESTW Stadtverkehr festgelegt, die den Festlegungen des Nahverkehrsplans der Stadt Erlangen entsprechen.

Vom ausschließlichen Recht ausgenommen sind Verkehrsleistungen anderer Verkehrsunternehmen, die das Verkehrsangebot des Gesamtnetzes ergänzen. Im Ausgangspunkt werden die im Zeitpunkt des Bescheiderlasses von anderen Verkehrsunternehmen mit Unternehmerstatus nach dem PBefG erbrachten Linienvverkehre zugelassen.

Die Ausnahmen vom ausschließlichen Recht sind durch die getroffenen Bezugnahmen auf objektive und transparente Quellen (Nahverkehrsplan, Liniengenehmigungen, Fahrplan) sowie Auskunftsstellen ausreichend bestimmt. Linienvverkehre mit einem geringen Fahrgastpotenzial werden gemäß § 8a Abs. 8 Satz 4 PBefG zugelassen und für die Rechtspraxis ausreichend bestimmt.

Wegen der langen Laufzeit der Rechtsgewährung räumt die Stadt Erlangen jedem Verkehrsunternehmen die Möglichkeit ein, einen beabsichtigten eigenwirtschaftlichen Verkehr vorzuschlagen und einen Antrag auf eine Ausnahmegewilligung vom ausschließlichen Recht für diesen Verkehr zu stellen. Die Stadt Erlangen wird solche Anträge pflichtgemäß daraufhin prüfen, in welchem Maße sie die an die ESTW Stadtverkehr vergebenen Verkehrsleistungen beeinträchtigen. Im Falle einer unerheblichen Beeinträchtigung wird sie für diese Verkehre eine Ausnahme vom ausschließlichen Recht bewilligen.

Die Stadt Erlangen wird gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistungen auf ihrem Gebiet zulassen, die sie an andere Verkehrsunternehmen vergibt oder deren Vergabe durch einen anderen Aufgabenträger ihre Zustimmung gefunden hat.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

I. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Thomas Ternes
Berufsmäßiger Stadtrat

Hinweis:

Die Gewährung des ausschließlichen Rechts mit den Festlegungen in diesem Bescheid wird durch die Stadt Erlangen auf ihrer Internetseite und in ihrem Amtsblatt bekannt gegeben.